

fen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die als Grundlage für den Entwurf einer Erklärung dienen sollen, den die Kommission auf ihrer achten Tagung behandeln wird;

17. *ersucht* den Zehnten Kongreß, eine einzige Erklärung auszuarbeiten, die seine Empfehlungen zu den verschiedenen Sachgegenständen auf seiner Tagesordnung enthält, mit dem Ziel, diese der Kommission zur Behandlung auf ihrer neunten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, daß die Kommission auf ihrer zehnten Tagung die Rolle, die Arbeitsweise, die Häufigkeit und die Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, einschließlich der Frage der regionalen Vorbereitungstagungen, überprüfen soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/111. Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/159 vom 23. Dezember 1994 und 52/85 vom 12. Dezember 1997,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde<sup>13</sup>, der Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bestechung, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde<sup>14</sup>, sowie von der Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde<sup>15</sup>,

*davon überzeugt*, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten auch künftig Maßnahmen zur vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität er-

greifen, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden<sup>16</sup>,

*sowie davon überzeugt*, daß es notwendig ist, umgehend mit der Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu beginnen,

*eingedenk* dessen, daß das Thema der siebenten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit dem Beschluß 1997/232 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 "Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität" lautete,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie möglicher anderer internationaler Rechtsakte<sup>17</sup>;

2. *dankt* der Regierung Polens für die Ausrichtung der vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau abgehaltenen Tagung der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die nach Resolution 52/85 eingesetzt wurde, um einen vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten;

3. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht der Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe<sup>18</sup>;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die am besten geeigneten gesetzgeberischen, ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung und Führung des gemäß Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 eingerichteten zentralen Archivs fortzusetzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die Ersuchen des Generalsekretärs um Überlassung von Daten und anderen Informationen und Unterlagen, einschließlich Gesetzen und einschlägigen Vorschriften, prompt zu reagieren, indem sie im Einklang mit den in Anlage II der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 aufgeführten methodologischen Gesichtspunkten und Datenkategorien solche Informationen und Unterlagen vorlegen, um dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros

<sup>13</sup> E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

<sup>14</sup> E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

<sup>15</sup> E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.

<sup>16</sup> A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>17</sup> E/CN.15/1998/6.

<sup>18</sup> E/CN.15/1998/5.

für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung seine Arbeit zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Ausbildungshandbüchern für Polizeibeamte und Gerichtspersonal auf dem Gebiet der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Stärkung der Kapazität des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung ausfindig zu machen und bereitzustellen, um den Mitgliedstaaten bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auch künftig auf entsprechendes Ersuchen technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, so auch auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu gewähren;

10. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern;

11. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Argentiniens, vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires eine informelle Vorbereitungstagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses auszurichten, um sicherzustellen, daß die Arbeit an der Ausarbeitung des Übereinkommens ohne Unterbrechung weitergeht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, vom 18. bis 29. Januar 1999 in Wien eine Tagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses anzuberaumen und die Möglichkeit der Einberufung einer zweiten Tagung vor der achten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erwägen, falls dies notwendig sein sollte, um den Prozeß voranzubringen;

13. *beschließt*, die Empfehlung der Kommission, Luigi Lauriola (Italien) zum Vorsitzenden des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses zu wählen, anzunehmen;

14. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, bei der Durchführung seiner Arbeiten gemäß Ziffer 10 den Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, den Be-

richt der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>19</sup> samt Anhängen sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/18, 1998/19 und 1998/20 vom 28. Juli 1998 zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mittel bereitzustellen, die für die Einberufung und Unterstützung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses sowie für Folgemaßnahmen erforderlich sind;

16. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß diese an der Arbeit des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses voll mitwirken;

17. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen und während der genannten Tagung eine mindestens dreitägige Tagung abzuhalten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/112. Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

#### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

*in der Überzeugung*, daß die bestehenden Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung regelmäßig überprüft und überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, daß die spezifischen Probleme, die heute bei der Verbrechensbekämpfung auftreten, wirksam angegangen werden,

*eingedenk* dessen, daß die Entwicklungsländer und die Übergangsländer unter Umständen nicht über die Mittel verfügen, die für die Ausarbeitung und Anwendung von Verträgen über Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich sind,

*in der Überzeugung*, daß die Ergänzung der Musterverträge der Vereinten Nationen zu einer wirksameren Bekämpfung der Kriminalität beitragen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/117 vom 14. Dezember 1990, mit der sie den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen verabschiedet hat,

<sup>19</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10 und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Anhang III.*